



Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

Stand: 21. Juni 2008

mit

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Anhang 2: Statuten für Regionalverbände

Anhang 3: Statuten für Sektionen

Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Organisation.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
III.	Organe der SP des Kantons Bern	4
IV.	Parteisekretariat	10
V.	Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	11
VI.	SP Frauen des Kantons Bern	11
VII.	Sozialdemokratische Jugendorganisation.....	11
VIII.	Parteifinanzen	11
IX.	Regionalverbände	12
X.	Sektionen	12
XI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	12
	Anhang 1: Mitgliederbeiträge	13
	Anhang 2	14
	Statuten für Regionalverbände	14
	Anhang 1 zu den Statuten für Regionalverbände.....	16
	Anhang 3: Statuten für Sektionen	17
	Anhang 1 zu den Statuten für Sektionen.....	19

Impressum:

Herausgeberin: Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Monbijoustr. 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23
Telefon: 031 370 07 80
Fax: 031 370 07 81
E-Mail: sekretariat@spbe.ch
Internet: www.spbe.ch

Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern

I. Zweck und Organisation

	Art. 1
Stellung zur SP Schweiz	1. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP des Kantons Bern) ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) und anerkennt deren Programm und Statuten.
Zweck und Ziel	2. Die SP des Kantons Bern ist den Zielen des demokratischen Sozialismus verpflichtet. Sie setzt diese Ziele auf dem Gebiet des Kantons Bern um.
Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	3. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und MieterInnenverbänden, Frauen-, Umwelt-, KonsumentInnenorganisationen und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
Zweisprachigkeit	4. Die SP des Kantons Bern pflegt und unterstützt die Zweisprachigkeit (Deutsch-Französisch).
	Art. 2
Rechtsform und Sitz	1. Die SP des Kantons Bern ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Bern.
Mitglieder	2. Mitglied der Sozialdemokratischen Partei ist, wer durch eine Sektion oder ein anderes zuständiges Organ in die Partei aufgenommen worden ist.
Gliederung	3. Die SP des Kantons Bern gliedert sich in Sektionen und Regionalverbände. Die SP-Sektionen des Berner Jura bilden den Parti Socialiste du Jura Berinois (PSJB).

II. Mitgliedschaft

	Art. 3
Aufnahmebedingungen	1. Mitglied der Partei kann werden, wer Programm und Statuten der SP Schweiz und der Sektion anerkennt.
Unvereinbarkeit	2. Die Mitgliedschaft zur Sozialdemokratischen Partei ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.
Mitgliedschaft	3. In der Regel wird eine Mitgliedschaft zur Sozialdemokratischen Partei durch den Beitritt zur Sektion erworben, welche für die Wohnsitzgemeinde zuständig ist. Auf Antrag können Mitglieder direkt in einen Regionalverband oder die Kantonalpartei aufgenommen werden. Die Mitglieder der Sektionen und Regionalverbände sind gleichzeitig Mitglied der Kantonalpartei.
Aufnahmeverfahren	4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt in der Sektion auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Sektionsversammlung, sofern die Sektionsstatuten nichts anderes bestimmen. Im Regionalverband ist der Vorstand für die Aufnahme zuständig, in der Kantonalpartei die Parteileitung.
Mitgliederbeiträge	5. Die Mitgliederversammlung der Sektion legt den Beitrag der Sektionsmitglieder in der Regel nach Einkommen fest. Die zuständigen Organe von Regionalverband und Kantonalpartei legen den Beitrag der Mitglieder ohne Sektionszugehörigkeit fest. Dieser entspricht mindestens dem Beitrag, den eine Sektion pro Mitglied dem Regionalverband und dem Kanton entrichtet.
Beitragspflicht	6. Die Sektionen und Regionalverbände sind für ihre Mitglieder der Kantonalpartei beitragspflichtig.
Mitgliederverzeichnis	7. Die SP des Kantons Bern führt das Mitgliederverzeichnis. Die Sektionen und Regionalverbände sind für die Mutationen ihrer Mitglieder der Kantonalpartei meldepflichtig.

- | | |
|----------------------------------|--|
| Austritt | 8. Der Austritt aus der Partei kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand bzw. dem zuständigen Organ des Regionalverbandes oder der SP des Kantons Bern schriftlich zu melden. |
| Streichung | 9. Ein Mitglied, das trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom Sektionsvorstand bzw. vom zuständigen Organ des Regionalverbandes oder der SP des Kantons Bern aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem gestrichenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu. |
| Ausschluss | 10. Für den Ausschluss aus der Partei und für die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich (Art.3/9). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die kantonale Geschäftsleitung zu. |
| Subsidiäres Recht | 11. Im Übrigen gelten subsidiär in dieser Reihenfolge die Vorschriften der SP Schweiz (Statuten und Reglemente) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch ZGB. |
| SympathisantInnen | 12. SympathisantInnen können Personen werden, welche die Arbeit der SP unterstützen und nicht einer anderen Partei angehören. Sie gehören in der Regel einer Sektion an, können aber auch direkt einem Regionalverband oder der Kantonalpartei angehören. |
| Mitarbeit der SympathisantInnen | 13. SympathisantInnen können in der Partei mit beratender Stimme mitarbeiten und mit Parteiinformationen bedient werden. SympathisantInnen besitzen keine statutarischen Rechte. Sie sind nicht in Organe der Partei wählbar. |
| Wählbarkeit für Behörden | 14. SympathisantInnen können für die Wahl in eine kommunale Behörde nominiert werden. Die Nominationsgremien holen bei den SympathisantInnen eine Erklärung ein, die diese verpflichtet, gegebenenfalls in der Fraktion oder einer Arbeitsgruppe mit zu arbeiten und die Mandatssteuern zu zahlen. Bei Beitritt zu einer andern Partei oder Fraktion während der Amtsdauer wird der Sympathisant/die Sympathisantin aufgefordert, das Mandat zur Verfügung zu stellen. |
| Mutationen bei SympathisantInnen | 15. Die Sektionen und Regionalverbände sind für die Mutationen ihrer SympathisantInnen der Kantonalpartei meldepflichtig. |

III. Organe der SP des Kantons Bern

Art. 4

- | | |
|----------------|--|
| Organe | 1. Die Organe sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Urabstimmungb) der Parteitagc) die Geschäftsleitungd) die Parteileitunge) die Grossratsfraktionf) das Leitungsgremium der SP Frauen Kanton Berng) die Fachausschüsseh) die Geschäftsprüfungskommission |
| Wählbarkeit | 2. In die Organe der SP Kanton Bern können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.

Die Fraktion des Grossen Rates kann parteilose Grossrätinnen und Grossräte oder solche aus nahestehenden Parteien durch Beschluss in die Fraktion aufnehmen. |
| Gleichstellung | 3. In den Organen der SP des Kantons Bern und auf Wahllisten muss jedes Geschlecht mit mindestens einem Anteil von 40% vertreten sein. Eine Ausnahme bilden die Grossratsfraktion, die Fachausschüsse und die Organe der SP Frauen des Kantons Bern. |

Die Ziele über die Gleichstellung müssen auch von den Regionalverbänden und den Sektionen verwirklicht werden

A Die Urabstimmung

Art. 5

- Beschluss 1. Der Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung obliegt der Geschäftsleitung.
- Verfahren 2. Die Geschäftsleitung regelt das Verfahren und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. Alle registrierten Mitglieder der SP Kanton Bern erhalten das von der Geschäftsleitung genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben.

B Der Parteitag

Art. 6

- Verbindlichkeit der Beschlüsse 1. Der Parteitag ist das oberste Organ der SP des Kantons Bern. Seine Beschlüsse sind für die Sektionen und die Regionalverbände verbindlich.
- Gliederung 2. Der Parteitag besteht aus:
- a) den Delegierten der Sektionen
 - b) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
 - d) den Mitgliedern der Grossratsfraktion
 - e) der bernischen SP-Deputation in der Bundesversammlung
 - f) 4 Delegierten der SP Frauen des Kantons Bern
 - g) 4 Delegierten der JUSO des Kantons Bern
 - h) 2 Delegierten des Sozialdemokratischen Forums der Universität Bern
 - i) je 2 Delegierten der Regionalverbände
 - j) Parteimitgliedern, die als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.
- Sektionsdelegation Die Sektionen bestimmen ihre Parteitagsdelegation wie folgt:
25 zahlende Mitglieder berechtigen zur Entsendung eines oder einer Delegierten, ebenfalls Bruchteile von über 15 Mitgliedern. Für die Berechnung der Delegierten ist die Mitgliederzahl aufgrund des aktuellen bereinigten Mitgliederzeichnisses massgebend.
Jede Sektion hat indessen das Recht, wenigstens einen Delegierten oder eine Delegierte an den Parteitag zu delegieren.

Art. 7

- Einberufung 1. Die Einberufung des Parteitages ist Sache der Geschäftsleitung. Sie setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.
2. Zwei Regionalverbände oder 15 Sektionen können die Einberufung eines Parteitages verlangen. Dem Begehren auf Einberufung sind die Beschlüsse der entsprechenden Gremien beizulegen. Der Parteitag findet innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Beschlüsse statt.
- Fristen und Verfahren 3. Für das Verfahren gelten die folgenden Fristen:
- a) Einladung, provisorische Traktandenliste, Anträge der Parteiorgane und Berichte müssen mindestens 6 Wochen vor dem Parteitag an die Sektionen, Regionalverbände, Frauen, JUSO und die nach Art. 6 Abs. 2 b, c, d und e erwähnten Mitglieder versandt sein.
 - b) Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag beim Sekretariat der SP des Kantons Bern einzureichen.
 - c) Die Anmeldung zum Parteitag hat spätestens bis 3 Wochen vor dem Parteitag zu erfolgen. Nur die angemeldeten Mitglieder erhalten die vollständigen Parteitagsunterlagen.
 - d) Die rechtzeitig eingereichten Anträge sind zusammen mit den Stellungnahmen der Geschäftsleitung bis spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag den Angemeldeten zuzustellen

- | | |
|---------------------|--|
| Antragsrecht | 4. Sektionen, Regionalverbände, Parteiorgane nach Art. 4 Abs. 1 Buchstaben c bis g und die JUSO des Kantons Bern besitzen das Antragsrecht. Die Anträge müssen durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 4 Abs. 1 Buchstaben h) hat im Bereich ihrer Tätigkeit ein Antragsrecht. |
| Kürzung der Fristen | 5. Die Geschäftsleitung kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Fristen kürzen. |
| Parteitagsgeschäfte | 6. Der Parteitag kann nur über statutengemäss publizierte Geschäfte verhandeln und beschliessen. In aussergewöhnlichen Fällen kann ein dringliches Thema von der Geschäftsleitung auf die Tagesordnung gesetzt werden. |
| Tagesbüro | 7. Das Tagesbüro besteht aus der Parteileitung und den Stimmzählerinnen und Stimmzählern. |
| Öffentlichkeit | 8. Die Parteitage sind öffentlich. |

Art. 8

- | | |
|---------------|---|
| Parteitag | 1. Der Parteitag tritt jährlich 2 – 4 Mal zusammen. |
| Zuständigkeit | 2. Er berät und beschliesst über: <ul style="list-style-type: none">a) Leitlinien und Grundsätze der kantonalen Politikb) das Parteiprogrammc) die Statutend) die Lancierung von kantonalen Volksinitiativene) das Unterstützen von kantonalen Volksinitiativen, das Ergreifen oder Unterstützen von kantonalen Referenden, sofern aus terminlichen Gründen möglichf) der Beschluss von Abstimmungsparolen für eidgenössische und kantonale Abstimmungen, sofern aus terminlichen Gründen möglichg) die Nomination von Kandidierenden für den Regierungsrat, den Nationalrat und den Ständerath) die Jahresrechnung und Entlastung der Organei) den Bericht der Geschäftsprüfungskommissionj) den Mitgliederbeitragk) den Finanzplanl) die Anträge von Organen der SP des Kantons Bern sowie der Sektionen, der Regionalverbände und der JUSOm) den Ausschluss von Sektionen, deren Ziele und Interessen der Partei zuwiderlaufen und für diese nicht mehr tragbar sind. Den Sektionen steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zu. |
| | 3. Er wählt <ul style="list-style-type: none">a) Das Parteipräsidiumb) 6 Mitglieder der Geschäftsleitungc) 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. |

Art. 9

Aufgehoben durch Beschluss des Parteitages vom 17.6.06 in Biel

Art. 10

- | | |
|------------------|--|
| Wahlen | 1. Bei Wahlen gelten die folgenden Grundsätze: <ul style="list-style-type: none">a) Bei mehreren Kandidierenden für das gleiche Amt erfolgt die Wahl schriftlich und geheim.b) Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.c) Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.d) Sind mehrere Wahlgänge nötig, so scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils die kandidierende Person mit der tiefsten Stimmenzahl aus. |
| Abstimmungsmodus | 2. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Die |

Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sie werden schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Stimmenden verlangt.

- Stimmengleichheit
3. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der/die Präsident/in oder ein Mitglied des Co-Präsidiums mit Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Art. 11

Aufgehoben durch Beschluss des Parteitages vom 17.6.06 in Biel

Art. 12

- Motionen
1. Die Geschäftsleitung kann mit einer Motion beauftragt werden, in einer bestimmten Richtung einen Beschlussesentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.
- Motionsrecht
2. Motionen können eingereicht werden von:
einem Regionalverband
einer Sektion
Parteiorganen gemäss Art. 4 Abs. 1 Buchstaben e bis g
den JUSO des Kantons Bern.
- Fristen
3. Die Geschäftsleitung legt am nächsten Parteitag Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Motion vor.
- Verbindlichkeit
4. Der Parteitag kann Motionen gegen den Willen der Geschäftsleitung verbindlich erklären. In diesem Fall sind sie in der Regel innert 6 Monaten zu vollziehen. Kann der Vollzug innert dieser Frist nicht erfolgen, ist vom zuständigen Organ ein Gesuch um Fristerstreckung zu stellen.

D Geschäftsleitung

Art. 13

- Gliederung
1. Die Geschäftsleitung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Parteileitung
 - b) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Regierungsrates
 - c) dem Staatsschreiber/Staatsschreiberin oder Vizestaatsschreiber/Vizestaatsschreiberin (sofern SP-Mitglieder)
 - d) 7 vom Parteitag frei gewählten Mitgliedern, worunter eine Gender-Fachperson, eine Vertretung der Berner Deputation im National- und Ständerat, ein JUSO-Mitglied und eine Vertretung der SP-Frauen Kanton Bern
 2. Die Parteisekretärin und der Parteisekretär nehmen mit beratender Stimme teil.
 3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
 4. Rücktritte von frei gewählten Mitgliedern der Geschäftsleitung sind 3 Monate vor dem nächsten Parteitag bekannt zu geben und mit dem Einladungsversand zu publizieren.
 5. Die Geschäftsleitung tagt in der Regel monatlich. Sie wird von der Parteileitung einberufen. Die Leitung erfolgt durch das Parteipräsidium.
 6. 4 Mitglieder der Geschäftsleitung können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Diese ist von der Parteileitung innert Wochenfrist einzuberufen.

Art. 14

- Zuständigkeit
1. Die Geschäftsleitung ist zuständig und verantwortlich für:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse des Parteitages
 - b) die Einberufung des Parteitages
 - c) Anträge an den Parteitag
 - d) Stellungnahme zu Anträgen an den Parteitag
 - e) die politischen Richtlinien zwischen den Parteitagen

- f) die Kampagnenführung bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sowie bei kantonalen Abstimmungen
- g) das Ergreifen oder Unterstützen von kantonalen Referenden und die Fassung von Abstimmungsparolen zu eidgenössischen Abstimmungen, wenn aus terminlichen Gründen ein rechtzeitiger Parteitagsbeschluss nicht möglich ist
- h) die Umsetzung des Gender-Auftrages
- i) Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren
- j) den Erlass von Reglementen
- k) die Erteilung von Verhandlungsmandaten
- l) die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- m) die Jahresplanung und deren Ergebniskontrolle
- n) die Überprüfung der Tätigkeit der Fachausschüsse
- o) die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung
- p) das Festsetzen der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder der SP des Kantons Bern
- q) das Festsetzen der kantonalen Mandatsabgaben
- r) die Genehmigung des Jahresbudgets im Rahmen der Finanzplanung
- s) den Beschluss über die Jahresrechnung zu Händen des Parteitages
- t) die Anstellung der Parteisekretärin und des Parteisekretärs
- u) die Wahl der geschäftsführenden Parteisekretärin oder des geschäftsführenden Parteisekretärs
- v) die Wahl der Mitglieder der Koordinationskonferenz der SP Schweiz
- w) Beschlüsse über Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung und des Parteitages der SP Schweiz
- x) die Herausgabe eines Informationsorgans für Mitglieder und registrierte Sympathisantinnen und Sympathisanten
- y) den Ausschluss von Einzelmitgliedern, die gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen.
- z) Bericht und Antragstellung zu Motionen gemäss Art. 12
- aa) Die Aufnahme von neugegründeten Sektionen
- bb) Rekursinstanz bei Ausschlüssen aus der Partei oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

E Parteileitung

Art. 15

Gliederung

1. Die Parteileitung besteht aus:
 - a) dem Parteipräsidium. Dieses setzt sich zusammen aus der Parteipräsidentin/dem Parteipräsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder einem Co-Präsidium
 - b) der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten
2. Die Parteisekretärin und der Parteisekretär nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Parteipräsidium.

Einberufung und Leitung

Art. 16

- Zuständigkeit
1. Die Parteileitung ist zuständig und verantwortlich für:
 - a) die Vertretung der politischen Inhalte nach aussen und nach innen; sie ist Anlaufstelle für die Medien
 - b) die operative Führung der Partei zwischen den Sitzungen der Geschäftsleitung
 - c) Kontakte mit anderen politischen Organisationen
 - d) die Wahl der Präsidien der Fachausschüsse
 - e) die Vorbereitung der Geschäfte der Geschäftsleitung
 - f) die Einberufung der Geschäftsleitung
 - g) die Aufsicht über das Sekretariat der SP des Kantons Bern
 - h) die Budgetkontrolle
 - i) die Umsetzung der Jahresplanung
 - j) die Aufnahme von Einzelmitgliedern
 - k) den Ausschluss von Einzelmitgliedern der SP Kanton Bern oder deren Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
 - l) in Fällen von besonderer Dringlichkeit ist die Parteileitung befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, wobei die zuständigen Organe baldmöglichst in Kenntnis zu setzen sind.
 2. Die Parteileitung unterstützt und berät in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat die Sektionen und Regionalverbände in ihrer politischen Arbeit, in Organisationsfragen und in der Bildungsarbeit.
- Zusammenarbeit mit Sektionen und Regionalverbänden

F Grossratsfraktion

Art. 17

- Gliederung
1. Die Fraktion wird grundsätzlich aus den in den Grossen Rat und in die Regierung gewählten Parteimitgliedern gebildet. Vorbehalten bleibt Art. 4 Abs. 2 dieser Statuten.
- Teilnahme mit beratender Stimme
2. Ein Mitglied des Parteipräsidiums, sofern es nicht selber dem Grossen Rat angehört, die sozialdemokratischen Mitglieder des Obergerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die der SP angehörenden Chefbeamtinnen/Chefbeamten der kantonalen Verwaltung werden zu den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme eingeladen. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident können bei Bedarf weitere Personen einladen.
- Konstituierung
3. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Das Sekretariat wird vom Parteisekretariat geführt.
- Zuständigkeit
4. Die Fraktion bestimmt ihre Haltung im Rahmen des Parteiprogramms frei. Sie zieht dabei die Stellungnahmen der Geschäftsleitung und des Parteitaages in Erwägung. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz des Grossen Rates fallen.
- Vertretung in den Fachausschüssen
5. Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, in einem der Fachausschüsse der SP des Kantons Bern aktiv mitzuarbeiten.
- Fraktionsbeitrag/Finanzen
6. Die Fraktion kann von ihren Mitgliedern einen Fraktionsbeitrag erheben. Die Fraktion führt eine eigene Kasse.
- Reglement
7. Die Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder sind in einem Reglement festgelegt. Dieses wird durch die Fraktion genehmigt und wird der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht.
- Ausschluss, Austritt, Suspension
8. Aus der Partei ausgetretene oder ausgeschlossene Fraktionsmitglieder werden durch die Geschäftsleitung aufgefordert, ihr Mandat zur Verfügung zu stellen. Von der Fraktion suspendierte Fraktionsmitglieder können an den Sitzungen nicht teilnehmen.

G Leitungsgremium der SP Frauen Kanton Bern

Art. 18

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Leitungsgremium | 1. Die Hauptversammlung der SP-Frauen des Kantons Bern wählt ein Leitungsgremium. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin oder ein Co-Präsidium werden ebenfalls von der Hauptversammlung gewählt. Die Parteisekretärin ist von Amtes wegen Mitglied des Leitungsgremiums. |
| Wahrnehmung der Rechte, Pflichten | 2. Das Leitungsgremium nimmt die Rechte und Pflichten der SP-Frauen gegenüber der SP des Kantons Bern und der SP Schweiz wahr. Über Anträge an den Parteitag beschliesst die Hauptversammlung der SP Frauen des Kantons Bern. |

H Fachausschüsse

Art. 19

- | | |
|-------------------------|---|
| Ständige Fachausschüsse | 1. Für die folgenden Fachbereiche der kantonalen Politik bestehen Fachausschüsse:

Volkswirtschaft und Finanzen
Gesundheit und Soziales
Bildung, Erziehung, Kultur und Sport
Bau, Verkehr, Energie und Ökologie
Justiz, Gemeinden, Kirchen, Polizei und Militär |
| Zusammensetzung | 2. Die Fachausschüsse setzen sich aus den Mitgliedern der entsprechenden Fachgruppe der Grossratsfraktion und interessierten Parteimitgliedern zusammen. Die Möglichkeit zur Mitarbeit von Parteimitgliedern wird durch Ausschreibung im Publikationsorgan geschaffen. |
| Aufgaben | 3. Die Fachausschüsse sind ein beratendes Organ der Geschäftsleitung und der Grossratsfraktion. Sie erfüllen Aufträge der Geschäftsleitung oder der Grossratsfraktion. Die Fachausschüsse können auch Probleme aus ihrer eigenen Beobachtung bearbeiten und der Geschäftsleitung respektive Grossratsfraktion Antrag stellen. |
| Konstituierung | 4. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums (Art. 16, Abs. 1, Bst. d) konstituieren sich die Fachausschüsse selbst. |

I Geschäftsprüfungskommission

Art. 20

- | | |
|-----------------------|--|
| Gliederung/Amts-dauer | 1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf vom Parteitag gewählten Mitgliedern, die nicht der Geschäfts- oder Parteileitung angehören dürfen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. |
| Zuständigkeit | 2. Sie prüft die Rechnungsführung und die Tätigkeit der Organe. Sie ist berechtigt jederzeit in alle Akten Einsicht zu nehmen. Die Organe sind auskunftspflichtig. |
| Vorschläge | 3. Sie kann der Geschäftsleitung Vorschläge betreffend die Parteifinanzen oder die operative Führung der Partei unterbreiten. |
| Rechenschaftsbericht | 4. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit und das Ergebnis ihrer Prüfungen und nimmt Stellung zu den Tätigkeitsberichten der Organe. Die Berichte werden dem Parteitag zur Genehmigung vorgelegt. |

IV. Parteisekretariat

Art. 21

- | | |
|--------------|--|
| Organisation | 1. Die SP des Kantons Bern unterhält am Sitz der Partei ein Parteisekretariat. Dieses besteht aus einer Parteisekretärin und einem Parteisekretär sowie dem Sekretariatspersonal. |
| Auftrag | 2. Das Parteisekretariat berät die Organe der Partei in politischen Fragen, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Organe und führt die Administration der Partei. Alles Weitere regelt die Geschäftsleitung in einem |

Reglement.

V. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Art. 22

- | | |
|---------------|---|
| Mandatsdauer | 1. SP-Mitglieder können höchstens während vier aufeinanderfolgenden Legislaturperioden dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder dem eidgenössischen Parlament angehören. Teile von Legislaturperioden werden nicht angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. |
| Mandatsabgabe | 2. SP-Mitglieder, welche in einer Gemeinde, in der Bezirksverwaltung oder auf kantonaler Ebene ein Mandat ausüben, sind zur Bezahlung von Mandatsabgaben verpflichtet. Die SP des Kantons Bern, die Regionalverbände und die Sektionen erlassen Reglemente über die Mandatsabgaben. |

VI. SP Frauen des Kantons Bern

Art. 23

- | | |
|-----------------------------|---|
| Erwerb der Mitgliedschaft | 1. Die Frauen in der Sozialdemokratischen Partei können durch schriftliche Willenserklärung Mitglieder der sozialdemokratischen Frauen der SP Schweiz und somit der SP Frauen Kanton Bern werden. |
| Hauptversammlung | 2. Die eingeschriebenen SP Frauen im Kanton Bern bilden die Hauptversammlung der SP Frauen des Kantons Bern. |
| Beiträge der SP Kanton Bern | 3. Die SP des Kantons Bern leistet jährliche Beiträge an die SP Frauen des Kantons Bern. |

VII. Sozialdemokratische Jugendorganisation

Art. 24

- | | |
|---|--|
| Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (JUSO) | 1. Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten (JUSO) des Kantons Bern sind die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern. |
| Sozialdemokratisches Forum (SF) | 2. Die sozialdemokratische Jugendorganisation an der Universität Bern ist das Sozialdemokratische Forum (SF). |
| Vertretung | 3. Die JUSO des Kantons Bern und das Sozialdemokratische Forum SF haben Anspruch auf Vertretung in den Parteiorganen gemäss den Regelungen dieser Statuten. |
| Beiträge der SP Kanton Bern | 4. Die SP des Kantons Bern leistet jährliche Beiträge an die JUSO. |
| Weitere Organisationen | 5. Die SP des Kantons Bern kann weitere, von der Geschäftsleitung anerkannte Jugendorganisationen, welche sozialdemokratisches Gedankengut vertreten, fördern. |

VIII. Parteifinanzen

Art. 25

- | | |
|-----------|---|
| Einnahmen | 1. Die Einnahmen der SP des Kantons Bern setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Solidaritätsbeiträgen, Mandatsabgaben, Beiträgen anderer Organisationen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus Dienstleistungen und Aktionen zusammen. |
| Reglement | 2. Die Geschäftsleitung regelt die Verwaltung der Finanzen. |
| Haftung | 3. Für die Verbindlichkeiten der SP des Kantons Bern, der Regionalverbände und der Sektionen haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht.
Bezüglich der Mitgliederbeiträge der SP des Kantons Bern gilt: Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten (Anhang 1). Die Regionalverbände und Sekti- |

onen dokumentieren ihre Beschlüsse zu den Mitgliederbeiträgen auf gleiche Weise in einem Anhang zu den Statuten.

- Finanzplan
4. Die Geschäftsleitung legt dem Parteitag jährlich einen auf vier Jahre ausgelegten Finanzplan zur Genehmigung vor.

IX. Regionalverbände

Art. 26

- Gebiet/Umschreibung
1. Die Regionalverbände umfassen in der Regel das Gebiet der Verwaltungsregionen. Über Abweichungen entscheidet die kantonale Geschäftsleitung. Die Regionalverbände sind selbständige Vereine mit eigenen Statuten und Reglementen. Statuten und Änderungen der Statuten sind der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zur Genehmigung vorzulegen. Fehlen eigene Statuten, so gelten die Statuten im Anhang 2.
- Aufgaben
2. Die Aufgaben der Regionalverbände sind im Anhang 2 umschrieben.

X. Sektionen

Art. 27

- Gebiet/Umschreibung
1. Die Sektionen sind selbständige Vereine mit eigenen Statuten und Reglementen. Diese, sowie spätere Änderungen, sind von der Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern zu genehmigen. Fehlen eigene Statuten, so gelten diejenigen im Anhang 3.
- Auftrag
2. Die Sektionen setzen auf der Stufe ihres Gebietes die Ziele und Bestrebungen der SP des Kantons Bern um. Die weiteren Aufgaben sind im Anhang 3 umschrieben.
- Weitere Vorschriften
3. Im Übrigen sind die Statuten der SP Schweiz massgebend.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

- Inkrafttreten
1. Die vom Parteitag am 21. Juni 2008 beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.

Bern, 1. März 2003/21. Juni 2008

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Die Präsidentin



Irène Marti Anliker

Die Parteisekretärin



Angelika Neuhaus

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP des Kantons Bern.

Art. 1

- Mitgliederbeiträge
1. Der Parteitag vom 21. August 2004 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
CHF 43.--/Jahr
 2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die nach diesen Statuten zuständigen Organe neue Ansätze festlegen..

Bern, 21. August 2004

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Die Präsidentin



Irène Marti Anliker

Die Parteisekretärin



Angelika Neuhaus

Anhang 2

Statuten für Regionalverbände

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP des Kantons Bern. Er gilt für Regionalverbände ohne eigene Statuten. Beschliesst ein Regionalverband eigene Statuten, müssen diese der SP des Kantons Bern zur Genehmigung vorgelegt werden.

	Art. 1
Rechtsform und Sitz	1. Die Regionalverbände im Sinne von Art. 26 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der mitgliederstärksten Sektion.
Gebiet	2. Ein Regionalverband umfasst in der Regel das Gebiet einer Verwaltungsregion. Über Abweichungen entscheidet die kantonale Geschäftsleitung.
	Art. 2
Mitgliedschaft	1. Die Regionalverbände werden durch die im Regionsgebiet bestehenden Sektionen der Sozialdemokratischen Partei gebildet.
	Art. 3
Kompetenzen, Aufgaben	1. Die Regionalverbände: <ol style="list-style-type: none">nominieren die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Ratnominieren bei Regierungsstatthalterwahlen und Wahlen an die Kreisgerichte.organisieren und führen die Wahlkampagnen für die Grossratswahlen, die Regierungsstatthalterwahlen und die Wahlen an die Kreisgerichte.nominieren zu Handen der SP Kanton Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiznominieren die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Handen des kantonalen Parteitagesunterstützen die SP des Kantons Bern bei der Suche nach Kandidierenden für Ämter, die durch den Grossen Rat gewählt werden und bei der Umsetzung von Wahl- und Abstimmungskampagnenstellen Anträge an den kantonalen Parteitagformulieren eine gemeinsame Regionalpolitik und setzen sie um; koordinieren und setzen sich ein für die SP-Interessen innerhalb der Gemeindeverbände und weiterer kommunaler und regionaler Organisationenberaten und betreuen die Sektionen in Zusammenarbeit mit der SP des Kantons Bernfördern die politische Bildung der regionalen SP-Mandatsträgerinnen und -Mandatsträger sowie der SP-Mitglieder.binden die JUSO-Sektionen auf ihrem Gebiet in ihre Arbeit ein.
	Art. 4
Organe	1. Organe der Regionalverbände sind: <ol style="list-style-type: none">der regionale Parteitagder Vorstandzwei Rechnungsrevisoren
	Art. 5
Wählbarkeit	1. In die Organe der Regionalverbände können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.
	Art. 6
Regionaler Parteitag	1. Der regionale Parteitag wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sektionen werden mindestens sechs Wochen vor dem Parteitag unter Angabe der Traktanden, des Ortes und des Zeitpunktes eingeladen.
Zusammensetzung	2. Der regionale Parteitag besteht aus:

- a) den Delegierten der Sektionen
 - b) den SP-Grossrätinnen und SP-Grossräten der Region
 - c) den SP-Regierungsstatthaltern und -Regierungsstatthalterinnen
 - d) den im Regionsgebiet wohnhaften Mitgliedern der Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern
 - e) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern der Bundesversammlung.
- Delegationsrecht der Sektionen 3. Die Sektionen delegieren ihre Vertretung nach folgendem Schlüssel:
- Je 20 Parteimitglieder berechtigen zu einem oder einer Delegierten, ebenfalls ein Bruchteil von über 10 Mitgliedern
 - Jede Parteisektion hat das Anrecht auf einen/eine Delegierte(n).
- Ausserordentlicher Parteitag 4. Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen beruft der Vorstand einen ausserordentlichen regionalen Parteitag ein. Die Regeln für ordentliche regionale Parteitage gelten sinngemäss. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand die Fristen verkürzen.

Art. 7

- Regionaler Parteitag 1. Der regionale Parteitag ist das oberste Organ des Regionalverbandes und ist insbesondere zuständig für:
- a) Die Nomination der Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat
 - b) Die Nomination der Kandidierenden bei Regierungsstatthalterwahlen und bei Wahlen an die Kreisgerichte
 - c) Die Nomination der kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zu Handen der SP des Kantons Bern
 - d) Die Nomination der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Handen des kantonalen Parteitages
 - e) Die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - f) Die Festsetzung der dem Regionalverband zufließenden finanziellen Mittel
 - g) Die Genehmigung der Berichte des Vorstandes
 - h) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - i) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Co-Präsidiums

Art. 8

- Vorstand 1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalverbandes. Er besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Das Präsidium und der Vorstand werden durch den regionalen Parteitag gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass der Regionalverband sämtlichen Verpflichtungen, die ihm von der SP des Kantons Bern übertragen werden, nachkommt. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des regionalen Parteitages fallen.

Art. 9

- Revisoren 1. Die Revisoren prüfen die Rechnung des Regionalverbandes und stellen dem regionalen Parteitag Antrag (gemäss Art. 25 Abs. 7 der Statuten der SP des Kantons Bern).

Art. 10

- Mitgliederbeiträge, Haftung 1. Die Regionalverbände haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Regionalverbände gilt: Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 11

- Zusätzliche Rege- 1. Geben sich die Regionalverbände eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP

- lung Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern nicht widersprechen.
2. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP des Kantons Bern sinngemäss.

Anhang 1 zu den Statuten für Regionalverbände

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten für Regionalverbände in der SP des Kantons Bern.

Art. 1

- Mitgliederbeiträge
1. Der regionale Parteitag vom hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
CHF..... pro Jahr und Sektionsmitglied.
 2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis ein regionaler Parteitag neue Ansätze festlegt.
 3. So lange ein Regionalverband keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 15.— pro Jahr und Sektionsmitglied.

Anhang 3: Statuten für Sektionen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP des Kantons Bern. Er gilt für Sektionen ohne eigene Statuten. Beschliesst eine Sektion eigene Statuten, müssen diese der SP des Kantons Bern zur Genehmigung vorgelegt werden.

- Art. 1**
- Rechtsform und Sitz 1. Die Sektionen gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 27 der Statuten der SP des Kantons Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der entsprechenden Gemeinde.
- Art. 2**
- Mitgliedschaft 1. Die Sektion wird in der Regel durch die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.
- Art. 3**
- Kompetenzen, Aufgaben 1. Zu den Aufgaben der Sektionen gehören insbesondere:
- a) Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SPS auf kommunaler Ebene
 - b) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene
 - e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Händen des zuständigen Organs
 - f) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Händen des zuständigen Organs
 - g) Werbung und Integration von neuen Mitgliedern
 - h) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.
 - i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei
 - j) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen
 - k) Politische Schulung der SP-Behördenmitglieder und der Parteimitglieder
 - l) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Händen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz
- Art. 4**
- Organe 1. Die Organe der Sektion sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Die Sektionsversammlung
 - c) Der Vorstand
 - d) Zwei Rechnungsrevisoren
- Art. 5**
- Hauptversammlung 1. Diese ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisio-

renberichtes

- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.
- f) Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Ziele und Interessen der Partei verstossen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.

Art. 6

Sektionsversammlung

1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Aufgaben

2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen
 - b) die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
 - c) die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - d) die Durchführung von Vorträgen und Bildungskursen.

Art. 7

Vorstand

1. Dieser ist das ausführende Organ der Sektion. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Aufgaben

2. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.

Streichung von Mitgliedern

3. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu

Art. 8

Revisoren

1. Die Revisoren prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.

Art. 9

Auflösung der Sektion

1. Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 10

Mitgliederbeiträge, Haftung

1. Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 11

- Verwendung des Vereins-
vermögens
1. Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP des Kantons Bern zu.

Art. 12

- Zusätzliche Regelung
1. Geben sich die Sektionen eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern nicht widersprechen.
 2. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP des Kantons Bern sinngemäss.

Anhang 1 zu den Statuten für Sektionen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten für Sektionen in der SP des Kantons Bern.

Art. 1

- Mitgliederbeiträge
1. Die Hauptversammlung vom hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:
CHF...../Jahr und Sektionsmitglied.
 2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.
 3. Solange die Sektion keine eigenen Statuten beschliesst, beträgt der maximale Mitgliederbeitrag CHF 150.-- pro Jahr und Sektionsmitglied.